



GESCHÄFTSORDNUNG
Netzwerk Innenstadt NRW

Geschäftsordnung

Netzwerk Innenstadt NRW

PRÄAMBEL

Das Netzwerk Innenstadt NRW ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Städten und Gemeinden im Land NRW im Sinne der §§ 2 und 3 GkG NRW. Es dient dem interkommunalen Erfahrungs- und Wissensaustausch und der Organisation von Veranstaltungen zu identischen Aufgaben- und Problemstellungen und unterstützt den Einstieg in lokale Vorhaben und regionale Kooperationen. Ziel ist die Schaffung eines qualifizierten, stadtplanerisch begleitenden, interkommunalen Städtenetzwerkes zur Nutzung von Synergien und vorhandenen Know-hows.

Im Einzelnen gelten für das Netzwerk Innenstadt NRW folgende Ziele und Grundsätze:

- Die nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Innenstädte in Nordrhein-Westfalen ist eine gemeinsame Initiative des Netzwerk Innenstadt NRW und des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gemeindlichen Spitzenverbände Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sind Partner der Initiative. Die Kooperation dient dazu, die vorhandenen unterschiedlichen Anstrengungen und Instrumente sinnvoll zu bündeln und durch ein gemeinsames koordiniertes Handeln einen Mehrwert für die integrierte Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne zu generieren.
- Ziel der Kommunikation ist eine individuelle und unbürokratische Unterstützung sowie eine Qualifizierung der inhaltlichen Arbeit vor Ort auf Verwaltungs- und politischer Ebene, die „kollegiale“ fachliche Beratung und der Erfahrungsaustausch aus der Praxis für die Praxis.
- Das Netzwerk Innenstadt NRW will die Vielfalt innerstädtischer Aufgaben sowie die Unterschiedlichkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen abbilden und dabei offen sein für den Blick von außen. Die Einbindung der Verwaltung und Politik aus Klein-, Mittel- und Großstädten ist hierbei genauso wichtig wie eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung mit dem Ziel, auch modellhafte Lösungen für aktuelle Herausforderungen und Probleme zu entwickeln.

§ 1 ORGANISATION DES NETZWERK INNENSTADT NRW

1. Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 3 Abs. 2 GkG NRW die Aufgaben und die Durchführung der Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Innenstadt NRW. Grundlage der Arbeitsgemeinschaft ist die Kooperationsvereinbarung vom 14. Juli 2009 zwischen dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bocholt als Vertreterin der Gemeinschaft der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
2. Das Netzwerk Innenstadt NRW wird gesteuert durch den Vorsitz, und in Kooperation mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der nebenstehenden Darstellung.

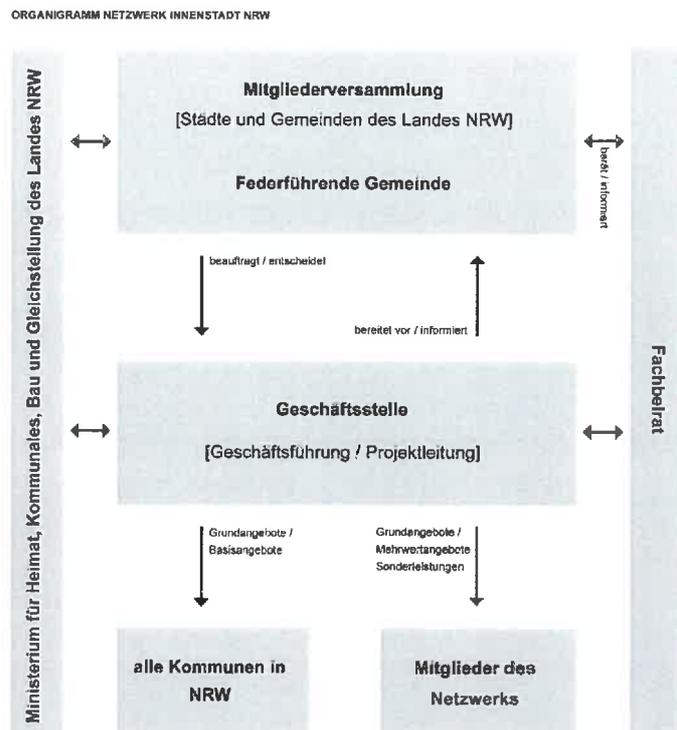


Abb.: Organisation des Netzwerk Innenstadt NRW

3. Die Administration und die Koordination, Beratung und Unterstützung des Netzwerk Innenstadt NRW und seiner Mitglieder liegen bei der Geschäftsstelle als Dienstleister der Arbeitsgemeinschaft. Dabei fungiert die Geschäftsstelle als Schnittstelle und Mittler zwischen dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Fördergeber, den Mitgliedsstädten und der federführenden Gemeinde sowie der Öffentlichkeit.
4. Die federführende Gemeinde vertritt die Gemeinschaft der Mitglieder und übernimmt gleichzeitig die finanzielle Abwicklung der Mitgliedsbeiträge der Städte und Kommunen des Netzwerk Innenstadt NRW sowie die Kontrolle der Finanzen und der Wirtschaft der Arbeitsgemeinschaft.
5. Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Vorsitz und die Geschäftsstelle sorgen gemeinsam für eine Einbindung der Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Interessen sowie den kontinuierlichen Ausbau der Mitgliederzahl im Netzwerk Innenstadt NRW.

§ 2 REGELUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Aufnahme in das Netzwerk Innenstadt NRW erfolgt durch Prüfung des Vorsitz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird gestellt durch das Einreichen der unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung von Kommunen begründet die ordentliche Mitgliedschaft mit Eingang in der Geschäftsstelle.
2. Ordentliche Mitglieder des Netzwerk Innenstadt NRW sind die beigetretenen Kommunen. Außerordentliche Mitglieder des Netzwerk Innenstadt NRW sind die gemeindlichen Spitzenverbände Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Es wird angestrebt, neben den Mitgliedskommunen auch weitere Institutionen [z. B. private Vereine, städtische Gesellschaften aus den Bereichen Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung] als außerordentliche Mitglieder („weitere Akteure“) in das Netzwerk aufzunehmen. Zurzeit ist das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowohl inhaltlicher als auch finanzieller Partner des Netzwerkes.
3. Die Mitgliedschaft im Netzwerk Innenstadt NRW ist kostenpflichtig. Kommunen bis zu 100 000 EW zahlen 2.000 € p. a., Kommunen mit 100 000 bis 200 000 EW zahlen 2.500 € p. a. und Kommunen mit über 200 000 EW zahlen 3.000 € p. a. Die Mitgliederversammlung kann die vorgenannten Wertgrenzen ändern. Die praktische Umsetzung erfolgt über die Geschäftsstelle.
4. Der Austritt aus dem Netzwerk Innenstadt NRW erfolgt durch schriftliche Kündigung, gerichtet an die Geschäftsstelle. Wenn die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr. Die Mitgliederversammlung kann abweichendes über Laufzeit und Kündigung der Mitgliedschaft beschließen.

§3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 3.1 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung, Vorsitz federführende Gemeinde

1. Die Mitgliederversammlung ist das übergeordnete Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Netzwerk Innenstadt NRW. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die grundsätzlichen Entscheidungen des Netzwerkes getroffen. Hierzu gehört u. a. die Entscheidung über die federführende Gemeinde, die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder die Änderung dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle berichtet in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
2. Die federführende Gemeinde kann ihre Funktion durch Erklärung gegenüber allen

ordentlichen Mitgliedern niederlegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird in diesem Falle eine neue federführende Gemeinde bestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Arbeitsgemeinschaft einen stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung des Netzwerk Innenstadt NRW. Dieser muss Vertreter einer teilnehmenden Gemeinde sein. Er vertritt den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, wenn dieser ganz oder zeitweilig an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert ist.
4. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Amtsbezeichnung: „Vorsitzender des Netzwerk Innenstadt NRW“; der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Vorsitzender des Netzwerk Innenstadt NRW“.

§ 3.2 Vorbereitung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, im Auftrag des stellvertretenden Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr, im Dezember eines Jahres, tagen.
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung sowie der Versendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Ort, Zeit und Vorschlag der Tagesordnung werden durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der federführenden Gemeinde und dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes NRW vorgeschlagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der teilnehmenden Städte des Netzwerk Innenstadt NRW beschlussfähig. Darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
6. Nur jedes ordentliche Mitglied des Netzwerk Innenstadt NRW hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, desgleichen jeweils die gemeindlichen Spitzenverbände Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen als auch das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit festlegen.
8. Übersteigt auf einer Mitgliederversammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Akteure die Zahl der anwesenden und vertretenen kommunalen Stimmen, können Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der kommunalen Stimmen gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über den jährlichen Wirtschaftsplan.
10. Die Geschäftsstelle erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung.
11. Weitere Personen und Experten aus dem Bereich der Stadtentwicklung und sonstigen Fachrichtungen, die die inhaltlichen Themen und Aufgaben des Netzwerk Innenstadt NRW unterstützen, können von der Geschäftsstelle in Absprache mit der federführenden Gemeinde und dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Sitzung eingeladen werden.

§ 4 AUFGABEN DER FEDERFÜHRENDEN GEMEINDE

1. Die federführende Gemeinde fungiert als Schnittstelle zwischen dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, den gemeindlichen Spitzenverbänden Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, sowie der Geschäftsstelle und vertritt die Gemeinschaft der Mitglieder. Sie übernimmt gleichzeitig die finanzielle Abwicklung der Mitgliedsbeiträge der Städte und Kommunen des Netzwerk Innenstadt NRW, die Kontrolle der Finanzen der Arbeitsgemeinschaft sowie die Beantragung der Fördermittel. Die Basis bildet hier der Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2008.
2. Die federführende Gemeinde hält den Vorsitz der Mitgliederversammlung, in der Regel durch ihren Stadtbaurat.
3. Der federführenden Gemeinde obliegt die Kommunikation und Vertretung des Netzwerk Innenstadt NRW nach innen und außen, insbesondere beauftragt sie für diese Aufgaben die Geschäftsstelle.
4. Die federführende Gemeinde organisiert den Betrieb der Geschäftsstelle, hierbei kann sie sich eines Dritten bedienen. Die federführende Gemeinde berät sich durch den Vorsitzenden des Netzwerkes kontinuierlich in regelmäßigen Treffen (Jour fixe) sowohl mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als auch mit der Geschäftsstelle.

§ 5 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag der federführenden Gemeinde. Die wesentliche Aufgabe der Geschäftsstelle besteht im Aufbau und der Betreuung eines qualifizierten, stadtplanerisch begleitenden, interkommunalen Städtenetzwerkes.

§ 5.1 Basis- und Mehrwertangebot

Die Geschäftsstelle stellt im Rahmen ihres [Beratungs-]angebotes

- ein Basisangebot für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen sowie
- ein Mehrwertangebot mit Sonderleistungen für die Mitglieder des Netzwerkes bereit.

§ 5.2 Aufgaben der Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle fungiert als öffentliche Vertretung des Netzwerk Innenstadt NRW nach außen und innen und ist für die übergeordnete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Weitere Aufgaben sind:

- Organisation und Koordination des Geschäftsbetriebes
- Ausbau des Netzwerkes und die Akquisition neuer Mitglieder
- Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Kommunikations- und Informationssystems zwischen den Mitgliedern sowie für die interessierte [Fach-]Öffentlichkeit
- Fachberatung der Mitglieder
- Organisation von unbürokratischen, persönlichen Kontakten zwischen Mitgliedern
- Material-, Literatursammlung und -aufbereitung zu Schwerpunktthemen in Form von Handlungsleitfäden und Erfahrungsberichten
- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Fachveranstaltungen, Erfahrungsaustausch Innenstadt sowie sonstigen Workshops und Exkursionen
- Begleitung, Moderation und Beratung der Gremien [Mitgliederversammlung, Treffen des Netzwerkes] sowie Steuerung von deren Zusammenarbeit
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk Innenstadt NRW [Newsletter, Internetauftritt, Veröffentlichung von Materialien]
- Erstellung des Berichtswesens für das Netzwerk Innenstadt NRW, inklusive Fachdokumentationen und Publikationen
- Einbindung von Wissenschaft und Forschung
- Information der Mitglieder des Netzwerkes über neue gesetzliche Regelungen in der Förderpolitik und neue Entwicklungen in der Stadtentwicklung
- Umsetzung der Vorhaben und Ideen des Netzwerk Innenstadt NRW, insbesondere der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Geschäftsstelle externen Sach- und Fachverstand hinzuziehen.

§ 5.3 Arbeit der Geschäftsstelle:

1. Die Geschäfte des Netzwerk Innenstadt NRW sind durch die Geschäftsführung nach Gesetz und Recht, dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Festlegungen der federführenden Gemeinde zu führen.
2. Die Geschäftsstelle schlägt der Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.
3. Die Geschäftsstelle vergibt Aufträge an Dritte im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes.
4. Die Geschäftsstelle bereitet den Ablauf, die Unterlagen und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Sie führt das Protokoll.
5. Die Geschäftsstelle des Netzwerk Innenstadt NRW übernimmt die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbeirates.
6. Die Geschäftsstelle für das Netzwerk Innenstadt NRW erstellt einen Jahresbericht, welcher jeweils sowohl der federführenden Gemeinde, dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 6 FACHBEIRAT

§ 6.1 Der Fachbeirat

1. Das Netzwerk Innenstadt hat einen Fachbeirat als unabhängiges beratendes Gremium.
2. Der Fachbeirat setzt sich aus Experten und Persönlichkeiten unterschiedlicher [Fach-]Disziplinen zusammen, die die Breite der Handlungsfelder einer integrierten Innenstadtentwicklung abbilden und die Arbeit des Netzwerkes hierdurch auf ein interdisziplinäres Fundament stellen.
3. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat ebenfalls den Vorsitz für den Fachbeirat inne und stimmt sich mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ab, welche weiteren Mitglieder berufen werden sollen.

§ 6.2 Aufgaben des Fachbeirates

1. Der Fachbeirat unterstützt die inhaltliche Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstandes und berät bei der Umsetzung der Aufgaben.
2. Der Fachbeirat dient dem Meinungsaustausch zwischen der Geschäftsstelle und den Gremien des Netzwerk Innenstadt NRW. Er gibt ihr Impulse über die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Forschung.

3. Der Fachbeirat unterstützt das Netzwerk Innenstadt NRW in der Weiterentwicklung der inhaltlichen Grundsätze.
4. Die aktive Unterstützung bei der Einbindung und Kontaktaufnahme zu Hochschulen, Wissenschaft und Forschung wird vom Fachbeirat vorangetrieben.
5. Der Fachbeirat unterstützt die Mitglieder z. B. durch Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen des Netzwerkes.

§ 6.3 Arbeit des Fachbeirates

1. Der Fachbeirat soll einmal pro Jahr einberufen werden.
2. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und ein Vertreter des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen an der Sitzung teil.
3. Der Fachbeirat oder seine Mitglieder werden auf Initiative der Geschäftsstelle tätig.
4. Der Fachbeirat kann sich mit Zustimmung der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, gilt dasjenige, was die Mitgliederversammlung vor dem Hintergrund dieser Geschäftsordnung im Übrigen vernünftigerweise gewollt hätte, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätte. Dies gilt für Regelungslücken entsprechend.

§ 8 INKRAFTTRETEN

1. Die Geschäftsordnung für das Netzwerk Innenstadt NRW tritt am 09. Dezember 2016 in Kraft.
2. Sie tritt in ihrem Regelungsbereich an die Stelle etwa vorhandener bisheriger Regelungen und ist insoweit abschließend.
3. **Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte kann diese Geschäftsordnung geändert oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.**

Münster, den 09. Dezember 2016

NETZWERK INNENSTADT NRW

Geschäftsstelle
Schorlemerstraße 4
48143 Münster

TEL 0251 414 415 3-0

FAX 0251 414 415 3-33

MAIL info@innenstadt-nrw.de

WEB www.innenstadt-nrw.de
